

26. Juli 1956

84

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Sammlung! nein  
Für die Fachpresse! ja

---

Gesetz: §§ 64 Abs. 3, 49, 70 ArbGG, 567 Abs. 3 ZPO

Leitsätze:

Gegen eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts  
über ein Ablehnungsgesuch ist die Beschwerde nicht  
zulässig.

Aktenzeichen: 3 AZB 22/56

Beschluss des BAG vom 26. Juli 1956

LAG Bayern,  
Sitz Nürnberg



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZB 22/56

Ber.Reg.Nr. N 169/56/V -  
(Bayern, Sitz Nürnberg)

84

B e s c h l u s s

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der  
Sitzung vom 26. Juli 1956 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den  
Beschluss des Landesarbeitsgerichts  
Bayern - V. Kammer Sitz Nürnberg -  
vom 27. Juni 1956 - Ber.Reg. Nr. N  
169/56/V - wird auf seine Kosten als  
unzulässig verworfen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Das Landesarbeitsgericht hat das Gesuch des Klägers, in dem er sämtliche Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts Bayern wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt hat, als unzulässig verworfen, weil das Gesuch eine missbräuchliche Ausnutzung des Ablehnungsrechtes darstelle. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger die vorliegende Beschwerde eingelegt. Sie konnte jedoch keinen Erfolg haben, weil ein Rechtsmittel nicht statthaft ist.

Nach den Vorschriften der §§ 64 Abs. 3, 49 Abs. 3 ArbGG findet gegen den Beschluss, durch den über ein Ablehnungsgesuch entschieden worden ist, kein Rechtsmittel statt. Selbst wenn man mit dem Kläger diese Bestimmung dahin auslegen würde, dass hierdurch eine Beschwerde, mit der ein schwerwiegender Verfahrensverstoss geltend gemacht wird, nicht ausgeschlossen sein sollte, dann würde der Zulässigkeit einer solchen Beschwerde die allgemeine Vorschrift des § 70 ArbGG entgegenstehen, nach der ein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts ausser im Falle der Verwerfung der Berufung nach § 519 b Abs. 2 ZPO nicht gegeben ist. Bei dieser Vorschrift kann aber kein Unterschied gemacht werden zwischen einer Beschwerde, mit der eine sachliche Unrichtigkeit geltend gemacht wird, und einer Beschwerde, mit der ein Verfahrensverstoss gerügt wird. Sie versagt nämlich schlechthin, von der dort vorgesehenen Ausnahme abgesehen, einen Angriff gegen die Beschlüsse des Landesarbeitsgerichts, ebenso wie § 567 Abs. 3 ZPO, dem der § 70 ArbGG nachgebildet worden ist, die Entscheidungen der Oberlandesgerichte einer Anfechtung entzieht ( so für den letzteren Fall RG 144, 86 [88] ; Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 17. Aufl., § 567 Anm. I 2).

Entgegen der Ansicht des Klägers ist auch eine Nichtigkeitsbeschwerde entsprechend der Vorschrift des



§ 579 ZPO nicht zulässig. Eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung kann allenfalls für einen Beschluss des Landesarbeitsgerichts im Sinne des § 519b ZPO in Betracht kommen ( so Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 77 Anm. 9), der seinem Inhalt nach ein Urteil ersetzt. Das kann jedoch für einen Beschluss, durch den ein Ablehnungsgesuch verworfen worden ist, nicht gelten, weil dieser einem Urteil nicht gleichzustellen ist. Zu der Ansicht von Dersch-Volkmar braucht daher nicht Stellung genommen zu werden.

Eine Gefährdung der Rechtssicherheit ist durch die hier vertretene Ansicht nicht zu befürchten. Die Ordnungsmässigkeit der Beschlussfassung kann nämlich trotz der Bestimmung des § 548 ZPO im Revisionsverfahren nachgeprüft werden ( vgl. RAG ARS 10, 198; 9, 194; Stein-Jonas-Schönke, aaO, § 46 Anm. IV ), zumindest bleibt der Weg für die Erhebung einer Nichtigkeitsklage nach § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO offen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen.

gez. Dr. Simons

Schilgen

Dr. Boldt

